Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

LKE : .....

Datum :..... Verantwortlicher Kontrolleur : .....

Anbieter :.....NEN : .....

Adresse : .....

AER 3060 Administrative Angaben des Anbieters [3060] v.2

C: vorschriftsmäßig NC: nicht vorschriftsmäßig NA: nicht anwendbar	H: Kapitel B: Anlage A: Artikel	§: Paragraph L: Teil P: Punkt

	C	NC	Gewichtung	NA

1. Allgemein

1. Die Niederlassung verfügt über die für die ausgeübten Tätigkeiten erforderlichen Zulassungen. *Königlicher Erlass: 16/01/2006 A3 §1 (1*)* - Die Zulassung muss vollständig in Ordnung sein: NEN, richtige Adresse (FASNK = ZDU = vor Ort), Anfangs- und Enddatum der Zulassung gültig, korrekte Tätigkeiten. - NA, wenn die Niederlassung nur eine Genehmigung oder Registrierung benötigt.	O	O	10*	O
2. Die Niederlassung verfügt über die für die ausgeübten Tätigkeiten richtigen Genehmigungen. *Königlicher Erlass: 16/01/2006 A3 §2 (1*)* - Die Genehmigung muss vollständig in Ordnung sein: NEN, richtige Adresse (FASNK = ZDU = vor Ort), Anfangs- und Enddatum der Genehmigung gültig, korrekte Tätigkeiten. - NA, wenn die Niederlassung nur eine Zulassung oder Registrierung benötigt.	O	O	10	O
3. Die Niederlassungseinheit verfügt über die für die ausgeübten Tätigkeiten erforderlichen Registrierungen. *Königlicher Erlass: 16/01/2006 A2 §1 (1*)* - Die Niederlassungseinheit ist bei der Agentur registriert, wenn für diese die entsprechenden FASNK-Tätigkeiten in der Datenbank BOOD verzeichnet sind. - NA, wenn die Niederlassung eine Zulassung oder eine Genehmigung benötigt.	O	O	10	O

2. Der Sektor B to C

1. Die Genehmigungsbescheinigung ist an einem für den Endverbraucher gut sichtbaren und von außen zugänglichen Ort angebracht. *Königlicher Erlass: 16/01/2006 A10 §3 (1*)* - Konform, wenn die Bescheinigung umgehend angebracht wird. Für die Gemeinschaftseinrichtungen, muss die Bescheinigung nicht von außen sichtbar sein, aber sie muss am Eingang angebracht werden. - NA, wenn es sich um einen Automaten handelt. - Nur für Anbieter, die eine Verteiler-Tätigkeit ausüben und die Lebensmittel an den Endverbraucher verkaufen.	O	O	10	O
2. Die Registrierungsbescheinigung ist an einem für den Endverbraucher gut sichtbaren und von außen zugänglichen Ort angebracht. *Königlicher Erlass: 16/01/2006 A2 §1 quinquies (1*)* - Konform, wenn die Bescheinigung umgehend angebracht wird. - Nur für Anbieter, die eine Verteiler-Tätigkeit ausüben und die Lebensmittel an den Endverbraucher verkaufen. - NA, wenn es sich um einen Automaten handelt.	O	O	3	O

3. Registrierung in Sanitel von in der Primärproduktion aktiven Anbietern - lebende Tiere

- Die folgenden Betreiber müssen zusätzlich zu ihrer Registrierung in BOOD auch in Sanitel mit einer Betreibernummer und nach Tätigkeit registriert werden
ausgeübt, eine Betriebsnummer: Schlachthöfe, Transporter, Handelsställe, zugelassene Sammelstellen.
- Rinderhalter, Mastkälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Geflügel (ab 200 Stück) und Laufvögel (ab 4 Strauße).
oder von 6 Meilen, Rheas oder Casoars) müssen neben ihrer Registrierung in BOOD auch in Sanitel mit einer Betreibernummer registriert werden.
und eine Betriebsnummer, wobei eine Herdennummer nach Arten im Zusammenhang mit dieser Betriebsnummer steht.

1. Geben Sie die Niederlassungseinheitsnummer in Sanitel für die kontrollierte Tätigkeit an.
- Registrierungsnr.: BE12345678
- Für jede kontrollierte Aktivität (mit Ausnahme der Tierhalter) muss die Niederlassungsnummer angegeben werden.
- Wurde für eine Tätigkeit noch keine Niederlassungsnummer in Sanitel registriert, muss die in Sanitel abgespeicherte Anbieternummer aufgeschrieben werden. Anschließend muss in Sanitel eine Niederlassungsnummer erstellt werden (für jede Tätigkeit ohne Nummer).

2. Pro Tierart, der Anbieter hat eine Herdennummer registrieren lassen. *Königlicher Erlass: 16/01/2006 A3 §2 (1*)* *Königlicher Erlass: 16/01/2006 A2 §1 (1*)* - Dieser Punkt findet nur bei Tier-Beständen Anwendung. Andernfalls muss bei diesem Punkt NA angekreuzt werden. Rechtsgrundlage pro Tierart: - Rinder: KE 23.03.2011 Art. 6 - Schweine: KE 01.07.2014 Art. 6 (gilt seit dem 01.01.2015) - Geflügel: KE 05.05.2008 Art. 3/1 - Schafe/Ziegen/Hirsche: 03.06.2007 Art. 19	○	○	10	○
3. Nummer der NE (oder) des(r) Sanitärverantwortlichen pro Tierart (falls anders als Anbieter) - Bei einer Niederlassung mit mehreren Beständen (verschiedene Tierarten) kann für jeden Bestand ein anderer Sanitärverantwortlicher vorgesehen werden. - Ist der Sanitärverantwortliche des Bestandes jemand anders als derjenige, der bei der UN des Betriebs eingetragen ist, muss dieser Punkt ausgefüllt werden. In diesem Fall muss jeder Sanitärverantwortliche, der sich von demjenigen, der bei der UN eingetragen ist, unterscheidet, als natürliche Person/juristische Person in BOOD ohne FASNK-Tätigkeit regularisiert werden. - Dieser Punkt findet nur bei Beständen Anwendung.				

Gesamt :

% der Regelwidrigkeiten : **%**

Schwere Regelwidrigkeit : **Leichte Regelwidrigkeit :** **wovon** **mit ***

Anmerkungen über die Artikel der:
1*. Königlicher Erlass vom 16/01/2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelketteausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Kommentar Kontrolleur

Kommentar Anbieter

○ Günstig ○ Günstig mit Bemerkungen ○ Nicht günstig

Geschehen zu _____ am _____

Unterschrift und Stempel des Beamten :

Name Anbieter oder anwesende Person : _____

Funktion : _____

Unterschrift zur Kenntnisnahme : _____

_____